

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Änderung von Art. 26 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Juli 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
W. Leutenegger	R. Widmer

Gesetz über den regionalen öffentlichen Verkehr

(Vom 4. Juni 1972)

1. Abschnitt

Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs im allgemeinen

§ 1. Die Förderung des regionalen öffentlichen Verkehrs ist, bundesrechtliche Vorschriften vorbehalten, Sache der Gemeinden und des Staates.

Der Staat sorgt dafür, dass der regionale öffentliche Verkehr auf die übrige Planung, insbesondere auch bei deren etappenweiser Entwicklung, abgestimmt wird.

§ 2. Der Staat unterstützt Unternehmungen, die dem regionalen öffentlichen Verkehr dienen. Er kann sich an solchen Unternehmungen beteiligen, ihnen Beiträge ausrichten und Darlehen gewähren. Sämtliche Kredite unterliegen den Bestimmungen der Staatsverfassung über das Finanzreferendum.

Die Gemeinden haben sich nach Massgabe des Verkehrsinteresses, der Einwohnerzahl und der Finanzlage zu beteiligen.

Der Regierungsrat stellt dafür nach Anhören der Gemeinden einen Kostenverteilungsplan auf. Wird dieser von einer Gemeinde abgelehnt, kann er vom Kantonsrat verbindlich festgesetzt werden.

2. Abschnitt

Beitragsleistungen an Eisenbahnlinien des Regionalverkehrs

§ 3. Richten die Schweizerischen Bundesbahnen regionale Schnellbahnlinien auf dem Gebiete des Kantons Zürich ein, kann sich der Kanton mit Beiträgen beteiligen. Er kann seine Leistungen von angemessenen Beiträgen des Bundes und direkt interessierter Gemeinden sowie von weiteren Bedingungen abhängig machen. Die Höhe der Beiträge ist von Fall zu Fall festzulegen.

Die Beteiligung an der Hilfe des Bundes für konzessionierte Eisenbahnunternehmungen im Kanton richtet sich nach den kantonalen Einführungsbestimmungen zur schweizerischen Eisenbahngesetzgebung.

3. Abschnitt

Der regionale Verkehrsbetrieb

§ 4. Durch Vertrag können Gemeinden regionale Verkehrsbetriebe als selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Befriedigung gemeinsamer öffentlicher Verkehrsbedürfnisse gründen.

Der Kanton kann sich an solchen Unternehmungen beteiligen.

Auf Begehren interessierter Gemeinden setzt der Regierungsrat den Umfang der Region fest, die von einem regionalen Verkehrsbetrieb bedient werden soll, und passt deren Grenzen der baulichen und bevölkerungsmässigen Entwicklung an.

§ 5. Die Beteiligung der Gemeinden am Grundkapital, an den Baubeiträgen und an der Defizitdeckung richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes.

Die Beteiligungsquoten sind im Gründungsvertrag anzugeben und später neu festzulegen, wenn sich der Kreis der Beteiligten oder die Verhältnisse ändern.

Für die Verbindlichkeiten der Unternehmung haften die Beteiligten subsidiär nach Massgabe ihrer Beteiligung am Grundkapital.

§ 6. Gemeinden der Region, die dem regionalen Verkehrsbetrieb beitreten wollen, müssen angeschlossen werden.

Lehnen Gemeinden einer Region den von der Unternehmung oder von einer angeschlossenen Gemeinde begehrten Beitritt ab, so können sie auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat angeschlossen werden.

Die Beziehungen zur Unternehmung sind mit dieser vertraglich zu regeln; der Vertrag ist durch den Regierungsrat zu genehmigen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheidet auf Antrag des Regierungsrates der Kantonsrat über die Bedingungen des Anschlusses.

§ 7. Der Gründungsvertrag hat zu ordnen:

- a) Zweck und Aufgabe des regionalen Verkehrsbetriebes,
- b) die Beteiligungsverhältnisse und die Höhe des Grundkapitals,
- c) Organisation und Verwaltung,
- d) das Personalrecht,
- e) Finanzierung, Rechnungswesen und Defizitdeckung,
- f) das Verfahren zu seiner Änderung.

Der Gründungsvertrag kann den Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden das Recht auf Referendum und Initiative sowie das Anfragerecht einräumen.

§ 8. Zu seiner Verbindlichkeit bedarf der Gründungsvertrag der Genehmigung

- a) durch die zuständigen Organe jeder Gemeinde und durch den Regierungsrat, wenn der Unternehmung lediglich Gemeinden angehören;
- b) durch die zuständigen Organe jeder Gemeinde und durch den Kantonsrat, wenn der Unternehmung ausser Gemeinden auch der Kanton angehört.

Genehmigte Gründungsverträge sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Eine Änderung des Gründungsvertrages bedarf der Zustimmung der für seine Genehmigung zuständigen kantonalen Behörde.

§ 9. Unter Vorbehalt der Nichtanrechnung von Baubeiträgen der öffentlichen Hand und der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen soll sich der regionale Verkehrsbetrieb selbst erhalten. Allfällige Betriebsrückschläge sind durch die Beteiligten nach Massgabe des Gründungsvertrages jährlich zu decken.

§ 10. Der regionale Verkehrsbetrieb ist von allen Staats- und Gemeindesteuern befreit.

§ 11. Der regionale Verkehrsbetrieb untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat diesem jährlich Bericht zu erstatten und die Rechnung vorzulegen.

Der Regierungsrat wacht darüber, dass der regionale Verkehrsbetrieb die gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons, die Vollziehungsverordnungen und die von den Gemeinden der Region und vom Staat abgeschlossenen Verträge einhält.

Bei Rechtsverletzungen und bei der Gefährdung der Zahlungsfähigkeit ergreift der Regierungsrat die notwendigen Massnahmen.

§ 12. Wer durch eine Anordnung des regionalen Verkehrsbetriebes in seinen Rechten betroffen wird, kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat schriftlich Rekurs einreichen.

Mit dem Rekurs können Rechtsverletzungen und ungenügende Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden.

In Disziplinarfällen ist bei vorzeitiger Entlassung, Einstellung im Amt und Versetzung in das provisorische Dienstverhältnis der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu richten.

§ 13. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz vermögensrechtliche Streitigkeiten aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinden oder zwischen Gemeinden und dem regionalen Verkehrsbetrieb.

4. Abschnitt

Regionale Parkierungsanlagen

§ 14. Staat und Gemeinden fördern den Bau und Betrieb von Parkierungsanlagen, die den Benützern der regionalen öffentlichen Verkehrsmittel dienen.

§ 15. Der Staat kann sich am Bau und Betrieb regionaler Parkierungsanlagen beteiligen, hierfür Beiträge ausrichten und Darlehen gewähren. Er kann solche Anlagen selbst erstellen und betreiben.

Die Gemeinden haben sich nach Massgabe von § 2 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zu beteiligen.

§ 16. Bei der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien ist dem Bedürfnis regionaler Parkierungsanlagen Rechnung zu tragen. Dabei sind die Unternehmungen des regionalen öffentlichen Verkehrs anzuhören. Neben den Gemeinden ist die Direktion der öffentlichen Bauten ermächtigt, solche Bau- und Niveaulinien festzulegen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Baugesetzes und des Strassengesetzes sinngemäss anwendbar.

Das mit der Genehmigung der Bau- und Niveaulinien verbundene Recht zur Enteignung für regionale Parkierungsanlagen steht dem Staat, der Gemeinde und dem Verkehrsbetrieb der Region zu.

§ 17. Für regionale Parkierungsanlagen kann die Bausperrung gemäss § 149a des Baugesetzes um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Im Falle der Verlängerung sind die Grundeigentümer berechtigt, das betroffene Grundstück gegen Vergütung des vollen Verkehrswertes dem Staate heimzuschlagen.

5. Abschnitt

Mehrwertsbeiträge und Minderwertsentschädigungen

§ 18. Werden durch Planungsvorkehren und öffentliche Investitionen im Zusammenhang mit diesem Gesetz erhebliche Sondervorteile geschaffen oder erhebliche Minderwerte verursacht, so sind die betroffenen Grundeigentümer zu angemessenen Beitragsleistungen zu verpflichten beziehungsweise angemessen zu entschädigen.

Die Bemessungsgrundlagen für diese Beiträge und Entschädigungen werden durch ein besonderes Gesetz geregelt. Bis zu dessen Inkrafttreten erhebt der Kanton auf Verlangen einer Unternehmung oder einer beteiligten Gemeinde im Sinne von § 2 Mehrwertsbeiträge nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19. Durch dieses Gesetz wird das Gesetz betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen vom 14. April 1872 aufgehoben.

§ 20. Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Juni 1972,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	643 801
Eingegangene Stimmzettel	313 008
Annehmende Stimmen	224 546
Verwerfende Stimmen	47 502
Ungültige Stimmen	31
Leere Stimmen	40 929

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den regionalen öffentlichen Verkehr» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Juli 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
W. Leutenegger	R. Widmer